Teil A - Persönliche und wirtschaftliche Hilfe

Art. 1

Einleitung

1 Die vorliegenden Richtlinien stellen das Selbstverständnis der Sozialbehörde dar und sind zugleich handlungsleitend und verbindlich für die mit der Durchführung der materiellen und persönlichen Sozialhilfe betrauten Stellen in der Stadt Opfikon.

2 Die Sozialbehörde richtet sich bei der Gestaltung der Sozialhilfe sowie bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der finanziellen Leistungen gemäss § 17 SHV nach den SKOS-Richtlinien.

3 Die Sozialbehörde erachtet die Sozialhilfe als Garantin des Rechts auf Unterstützung in Notlagen und als wichtigen Pfeiler im schweizerischen System der sozialen Sicherung. Die Sozialbehörde setzt sich für eine hohe Professionalität der Hilfeleistung ein und fordert entsprechende Qualitätskriterien und Qualitätssicherungsmassnahmen.

4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verlangt die Sozialbehörde von sozialhilfebeziehenden Personen, dass diese im Rahmen ihrer Gegenleistungs- und Mitwirkungspflicht alles Mögliche und Notwendige unternehmen, um wieder ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Dieser Anspruch wird mittels verbindlichen Auflagen durchgesetzt.

5 Die Kompetenz für die Ausrichtung von Leistungen sowie detaillierte Regelungen werden in den internen Richtlinien und Handlungsanweisungen sowie der Kompetenzordnung der Sozialbehörde und der Abteilung Soziales geregelt. Diese gelten in angepasster Form auch für Hilfeleistungen an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gemäss § 5a-b des Sozialhilfegesetzes, die nach besonderen Ansätzen erfolgen.

Art. 2

Persönliche Hilfe

1 Persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken. Sie richtet sich nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall.

2 Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen.

3 Persönliche Hilfe steht auch Personen zu, die keine wirtschaftliche Hilfe benötigen.

4 Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der betroffenen Person gewährt. Die mit der Durchführung der materiellen und persönlichen Sozialhilfe betrauten Stellen bieten sie von sich aus an, wenn ein Bedarf erkennbar ist.

5 Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung. Sie kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den mit der Durchführung der materiellen und persönlichen Sozialhilfe betrauten Stellen selber erbracht werden.

Art. 3

Grundlage wirtschaftliche Hilfe

Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe sind gemäss § 17 SHV die SKOS-Richtlinien, das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, die Verordnung zum Sozialhilfegesetz, die Asylfürsorgeverordnung, die Weisungen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und die Empfehlungen und Weisungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich.

Art. 4

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

1 Die Sozialbehörde Opfikon erachtet den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, der gemäss SKOS-Richtlinien oder der Asylfürsorge-Verordnung allen Bedürftigen zusteht, welche in einem Privathaushalt leben, als wichtiges Element der Existenzsicherung für anspruchsberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Opfikon.

2 Bei Personen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnsituationen werden der Grundbedarf und die nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgaben gemäss den Vorgaben der SKOS-Richtlinien ausgerichtet.

Art. 5

Wohnkosten

1 Die Regelungen betreffend Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der Sozialhilfe und das Vorgehen im Einzelfall haben zum Ziel, Sozialhilfebeziehenden bedarfsgerechtes Wohnen zu angemessenen Mietzinsen zu ermöglichen. Ziel der Sozialhilfe ist unter anderem die soziale Integration. Eine stabile und angemessene Wohnsituation ist ein wesentlicher Bestandteil davon. Ziel ist ausserdem die Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Ein den Verhältnissen angepasster Mietzins unterstützt auf dem Weg in die finanzielle Unabhängigkeit. Die in den Richtlinien und der Kompetenzordnung festgesetzten Mietzinsobergrenzen orientieren sich darum am örtlichen Wohnungsmarkt und berücksichtigen den Vergleich mit Personen in niedrigen Einkommensverhältnissen ohne Sozialhilfe.

2 Die Mietzinsobergrenzen für Personen in Mehrpersonenhaushalten resp. Zweckwohngemeinschaften tragen dem Umstand Rechnung, dass in dieser Wohnform zwar Räume wie Küche, Wohn- und Badezimmer, gemeinsam genutzt werden können, gleichzeitig aber Rückzugsmöglichkeiten (ein eigenes Schlafzimmer) vorhanden sein müssen. In der Regel werden die kollektiv pro Wohnung anfallenden Kosten auf die Bewohnenden aufgeteilt.

3 Die Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall nimmt Rücksicht auf die wahrscheinliche finanzielle Leistungsfähigkeit der unterstützten Person bei Erreichen der wirtschaftlichen Selbständigkeit oder im

Rentenfall die maximal anrechenbaren Mietauslagen bei den Ergänzungsleistungen. Der Aufwand für einen Wechsel in eine günstigere Wohngelegenheit soll in einem sinnvollen Verhältnis zu den einzusparenden Unterstützungsleistungen stehen. Die Übernahme von Mietzinsen, die über den Mietzinsobergrenzen liegen, erfolgt in der Regel befristet.

4 Alleinstehenden jungen Erwachsenen zwischen dem 18. und 25. Altersjahr wird zugemutet, ihre Unterstützungskosten durch eine günstige Wohnform zu minimieren. Aus diesem Grund wird von ihnen erwartet, weiterhin bei ihren Eltern oder, wenn ein Zusammenleben mit den Eltern nicht möglich oder nicht zumutbar ist, preiswert in einer Zweckwohngemeinschaft zu wohnen. Diese Wohnform gilt für sie als angemessen. Das Führen eines Einpersonenhaushaltes ist nur ausnahmsweise und nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt. Der Richtmietzins wird in den Richtlinien und der Kompetenzordnung entsprechend tiefer angesetzt als derjenige für die übrigen Erwachsenen.

5 Mobiliar, Hausrat und Umzugskosten sowie mit der Anmietung verbundene Kosten wie Depot oder Genossenschaftsanteile werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben resp. den Richtlinien und der Kompetenzordnung übernommen.

6 Die Übernahme von stationären Wohnkosten für Erwachsene erfolgt, wenn die Indikation fachlich ausgewiesen und die Einrichtung anerkannt ist. Bei eigener Entscheidungskompetenz wird bei gleichwertigem Angebot die kostengünstigere Lösung gewählt.

Art. 6

Medizinische Grundversorgung

1 Die medizinische Grundversorgung wird durch die obligatorische Krankenversicherung KVG gedeckt. Im Rahmen der materiellen Existenzsicherung in der Sozialhilfe besteht darum kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten für Zusatzversicherungen. Gemäss § 15a Abs. 2 SHG ist der Wechsel in eine günstige Krankenversicherung KVG und auf die tiefste Franchise-Stufe zu verlangen.

2 Die Übernahme von nicht KVG-pflichtigen Leistungen oder zahnärztlichen Behandlungen wird in den Richtlinien und der Kompetenzordnung geregelt und kann von einer vertrauensärztlichen Zweitmeinung abhängig gemacht werden.

Art. 7

Situationsbedingte Leistungen

1 Bei der Bemessung von situationsbedingten Leistungen stützt sich die Sozialbehörde auf den in der Sozialhilfe gültigen Individualisierungsgrundsatz, wonach Hilfeleistungen den im Einzelfall gegebenen Umständen angepasst werden. Dabei werden jeweils auch die vergleichbaren Verhältnisse von Personen in bescheidenen Verhältnissen ohne Sozialhilfebezug berücksichtigt.

2 Kosten für die Anschaffung und/oder den Unterhalt eines Fahrzeuges werden grundsätzlich nicht durch die Sozialhilfe übernommen.

Begründete Ausnahmen werden in den Richtlinien und der Kompetenzordnung festgehalten.

3 Langfristig unterstützten Personen (ab drei Jahren) werden bei begründetem Anlass in bescheidenem Rahmen Ferienaufenthalte ermöglicht. Dazu können Fonds und Stiftungen angeschrieben werden.

Art. 8

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Ergänzende Hilfen zur Erziehung

1 Familien mit Kindern mit Sozialhilfebezug leben häufig in belastenden Lebensumständen wie Arbeitslosigkeit, geringe gesellschaftliche Integration oder Krankheit. Frühförderung und andere ausserfamiliäre Unterstützungsangebote erhöhen die Chancengerechtigkeit für Kinder aus diesen Familien. Durch gezielte Förderung erhöhen sich die Chancen auf einen erfolgreichen Schulabschluss und Einstieg ins Berufsleben. Die Sozialbehörde anerkennt die präventive Wirkung von Fördermassnahmen und befürwortet bedarfsgerechte Beiträge für Angebote, die diesen Zweck verfolgen wie beispielsweise Spielgruppen, Krippen, Horte, Freizeitaktivitäten, obligatorische Ferienlager / Exkursionen sowie besondere Frühförderungs- und Integrationsangebote für Kinder von fachlich anerkannten Anbietern.

2 Die Sozialbehörde unterstützt Eltern, Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen in Ergänzung zu den Leistungen des regionalen Kinder- und Jugendhilfezentrums (kjz) oder weiterer Stellen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe bei Fragen rund um den Familienalltag.

3 Sie unterstützt Eltern und Kinder beim Beantragen von Entlastungsangeboten, ergänzenden Hilfen zur Erziehung, wie Familienpflege, Heimpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe, um die Bewältigung schwieriger Lebenslagen sicherzustellen.

4 Sie unterstützt unterhaltspflichtige, wirtschaftlich abhängige Eltern im Zusammenhang mit anfallenden Kostenbeiträgen gemäss § 47 KJG.

Art. 9

Berufliche Integration

1 Die Sozialbehörde setzt sich dafür ein, dass möglichst viele arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch Aufnahme einer Erwerbsarbeit erlangen. In Abhängigkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen braucht es - dort wo sinnvoll - bedarfsspezifische Massnahmen und finanzielle Anreize, um arbeitslose Personen mit unsicheren Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Die Sozialbehörde fordert im Gegenzug von den unterstützen Personen Kooperation und Engagement bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung (Prinzip von Leistung und Gegenleistung).

2 Ab dem 55. Altersjahr werden Massnahmen zur beruflichen Integration nur bei Vorliegen einer sozialarbeiterischen Indikation und entsprechender Eigenmotivation finanziert. Ab dem 61. Altersjahr werden grundsätzlich keine Massnahmen zur beruflichen Integration mehr finanziert. Ausnahmen sind in den Richtlinien und der Kompetenzordnung geregelt.

3 Besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration, wie Weiterbildungskosten, Fahrtkosten etc., werden sofern ausgewiesen gemäss den Richtlinien und der Kompetenzordnung übernommen.

4 Die durch kantonale Vorgaben festgelegten Integrationszulagen für Nichterwerbstätige werden gestuft nach Leistungsumfang an Personen ausgerichtet, die eine vorgesehene Integrationsleistung erbringen. Bei stunden- und tageweiser Beschäftigung im Rahmen von gemeinnützigen Projekten oder Betätigung in der Freiwilligenarbeit, werden sie gewährt, sofern der Einsatz durch eine anerkannte Institution bestätigt wird.

Art. 10

Soziale Integration

Um einen gesellschaftlichen Ausschluss zu vermeiden, sollen Sozialhilfebeziehende die Möglichkeit haben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Personen, die aufgrund starker Leistungseinschränkungen oder aus anderen Gründen keine Aussicht auf eine Integration in den Arbeitsmarkt haben, soll mit bedarfsspezifischen Massnahmen eine aktive Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Art. 11

Unterstützung von jungen Erwachsenen

1 Die Sozialbehörde begrüsst eine differenzierte Anwendung den Richtlinien und der Kompetenzordnung, welche der speziellen Lebenssituation von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren Rechnung trägt. Die jungen Leute in dieser Altersgruppe dürfen nicht bessergestellt werden als nicht unterstützte Personen in vergleichbaren Situationen. Aus diesem Grund differieren die Unterstützungsansätze von alleinstehenden jungen Erwachsenen gemäss den Richtlinien und der Kompetenzordnung von denjenigen anderer Erwachsener.

2 Einen hohen Stellenwert hat die berufliche Integration. Sofern die berufliche und soziale Integration dadurch nachhaltig verbessert wird, können Kosten für Aus- und Weiterbildung subsidiär zu allfälligen Stipendien übernommen werden. Die Details dazu regeln die Richtlinien und die Kompetenzordnung.

3 Zur Motivationsförderung und Belohnung von Mitwirkung können gemäss den Richtlinien und der Kompetenzordnung kleinere finanzielle Zuschüsse gesprochen werden.

Art. 12

Einnahmen

1 Die Sozialbehörde berücksichtigt bei den anrechenbaren Einnahmen den Grundsatz der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe erst zum Zug kommt, wenn sämtliche vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten wie Versicherungsleistungen, Ansprüche gegenüber Dritten, liquidierbares Vermögen, Verwandtenunterstützung etc. ausgeschöpft sind. Insbesondere ist die Sozialhilfe subsidiär zu Erwerbseinkommen und aller Art von Einnahmen, die prinzipiell angerechnet werden.

2 Effektive Mehrkosten, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, werden übernommen, sofern sie angemessen und ausgewiesen sind.

3 Nicht angerechnet wird der Verdienst von volljährigen Kindern, die selber nicht unterstützt werden müssen. Angerechnet werden jedoch ein entsprechender Mietzins-Anteil sowie eine angemessene Entschädigung für die Haushaltführung.

4 Der Einkommensfreibetrag wird gemäss kantonalen Vorgaben sowie den Richtlinien und der Kompetenzordnung gewährt und steht grundsätzlich jeder Person zu, die ein Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt.

Art. 13

Schulden

1 Die Sozialhilfe richtet sich nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass Sozialhilfeleistungen nur zur Behebung einer aktuellen Notlage und, soweit diese anhält, für die Zukunft ausgerichtet werden. Eine rückwirkende Übernahme von Lebenshaltungskosten und damit auch eine Begleichung von Schulden, die vor der Stellung eines Gesuches um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe entstanden sind, fallen grundsätzlich ausser Betracht.

2 Gemäss § 22 SHV werden ausnahmsweise Schulden übernommen, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann (z.B. Wohnungsmietzinsen innerhalb der Richtlinien).

Art. 14

Rechte und Pflichten

Mitwirkungsrechte und -pflichten werden während des ganzen Verfahrens der Sozialhilfe eingefordert. Dies ist einerseits im verwaltungsrechtlichen Verfahren gesetzlich vorgeschrieben. Andererseits ist es auch Folge des Individualisierungsprinzips und dient der Förderung des Erhalts der Eigenverantwortung und der Selbsthilfe. Den mit dem Sozialhilfebezug verbundenen Pflichten der Leistungsbezüger/innen, wie Auskunfts-, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht sowie dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, misst die Sozialbehörde eine grosse Wichtigkeit bei.

Art. 15

Sanktionen

Der Missachtung von Pflichten und Auflagen wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation mit konsequenter Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten begegnet. Damit verbundene Kürzungen können in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gemäss den SKOS-Richtlinien verfügt werden. Auch Zulagen mit Anreizcharakter können in die Kürzung miteinbezogen werden. Die Kürzungsmodalitäten werden in den Richtlinien und der Kompetenzordnung festgehalten.

Art. 16

Unrechtmässiger Bezug

Die Sozialbehörde setzt sich für eine konsequente Bekämpfung unrechtmässiger Sozialhilfebezüge ein und ergreift Massnahmen, um solche zu verhindern. Die Rechtmässigkeit des Bezugs wird unter anderem durch folgende Massnahmen sichergestellt:

a Alle Dossiers werden periodisch überprüft. Die benötigten Unterlagen werden eingefordert und die Anspruchsberechtigung neu beurteilt.

b Bei Deliktsummen über CHF 5'000 wird eine Strafanzeige eingereicht. Bei Betrug und wiederholtem unrechtmässigem Bezug wird auch unter CHF 5'000 eine Strafanzeige eingereicht.

c Die Sozialbehörde wird durch die Sozialabteilung regelmässig im Rahmen der Berichterstattung über die Anzahl der eingereichten Anzeigen und den Stand der Verfahren informiert.

Art. 17

Rückerstattungen

1 Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen werden immer zurückgefordert.

2 Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die Schuld mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden. Auch Zulagen mit Anreizcharakter können in die Verrechnung miteinbezogen werden. Die Rückerstattungsmodalitäten werden in den Richtlinien und der Kompetenzordnung geregelt.

Teil B - Verfahren

Art. 18

Kompetenzdelegation

1 Die Sozialbehörde delegiert mit ihrer Geschäftsordnung die operative Durchführung und die damit verbundenen Aufgaben der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe an die Fachpersonen der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen in der Stadt Opfikon. Diese, insbesondere die Abteilung Soziales, sind zuständig für:

a die Gewährleistung der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung und der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe

(SKOS-Richtlinien) sowie den Richtlinien und den Handlungsanweisungen der Sozialbehörde,

b die Interinstitutionelle Zusammenarbeit,

c die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge und der Nothilfe,

d die Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe.

2 Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für den Entscheid zuständig ist. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Leistungen sind gemäss §17 SHV die SKOS-Richtlinien sowie die Richtlinien und die Kompetenzordnung und allgemeinverbindliche Beschlüsse der Sozialbehörde massgebend.

Art. 19

Abgestufte Entscheidkompetenz

1 Die Richtlinien und die Kompetenzordnung der Sozialbehörde legen die abgestuften Kompetenzen fest. Notwendige Anpassungen werden der Sozialbehörde beantragt und zur Bewilligung vorgelegt.

2 Die Richtlinien und die Kompetenzordnung orientieren sich soweit möglich an der Systematik der SKOS-Richtlinien.

3 Die Bezüger/innen von Unterstützungsleistungen können keine Ansprüche aus den Richtlinien und der Kompetenzordnung ableiten.

4 Die Ressortvorsteherin / der Ressortvorsteher Soziales und die Mitarbeitenden der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen gewährleisten, dass die Richtlinien und die Kompetenzordnung eingehalten werden.

Art. 20

Überprüfung Verfahren

1 Die Sozialbehörde delegiert die Überprüfung aller hängigen Hilfsfälle gemäss §33 SHV an die Sozialabteilung.

2 Die Prüfung von Unterstützungsleistungen erfolgt gestützt auf einen begründeten Antrag samt den erforderlichen Unterlagen und die Beurteilung durch die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

3 Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung hat mindestens jährlich durch die Bereichsleitungen der Abteilung Soziales zu erfolgen.

4 Die auszurichtenden Leistungen werden mittels Leistungsentscheid durch die Bereichsleitungen verfügt.

Art. 21

Verfügungen und Entscheide

1 Verfügungen über den Sozialhilfeanspruch werden mittels einem schriftlichen Leistungsentscheid der Abteilung Soziales gemäss delegierter Kompetenz erlassen. Leistungsentscheide werden zu Beginn der Unterstützungsleistung, jährlich bei Weiterführung, bei wesentlichen Änderungen und bei Schlussabrechnungen mit einem Einnahmeüberschuss erlassen.

2 Ein Entscheid muss sachgerecht angefochten und beurteilt werden können. Die Begründung darf sich auf das für den Entscheid Wesentliche beschränken. Je grösser der Handlungsspielraum der anordnenden Stelle und je schwerwiegender der Eingriff, desto höher liegen die Anforderungen an die Dichte der Begründung. Auf eine Begründung kann gemäss § 10a VRG verzichtet werden, wenn dem Begehren der betroffenen Person vollumfänglich entsprochen wird.

3 Die Abteilung Soziales hat die Kompetenz, schriftlich Auflagen und Weisungen zu erlassen, welche dazu dienen, die Situation der Hilfesuchenden zu verbessern und Klient/innen bzw. deren gesetzliche Vertretungen unter Androhung von Leistungskürzungen zu verwarnen (§ 21 SHG). Die Durchsetzung von Leistungskürzungen erfolgt mittels Entscheid der Abteilung Soziales mit Rechtsmittelbelehrung (§ 24 SHG bzw. § 23 und 24 SHV).

Art. 22

Ermessen

1 Die Verantwortung für die sorgfältige und nachvollziehbare Ermessenausübung in der Sozialhilfe liegt bei der Abteilung Soziales. Je grösser der Ermessensspielraum ist, desto besser muss im Einzelfall die gewählte Massnahme begründet werden. Die Leistung soll in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein.

2 Folgende rechtsstaatlichen Grundsätze müssen berücksichtigt werden:

a der Gleichbehandlungsgrundsatz,
b das Verhältnismässigkeitsprinzip,
c die Menschenwürde,
d Grundsatz der Gesetzesmässigkeit,
e Grundsatz von Treu und Glauben,
f das Willkürverbot,
g die Untersuchungsmaxime.

Art. 23

In Kraft treten

1 Die Sozialbehörde erlässt die Richtlinien gemäss Sozialbehördenbeschluss vom 8. Februar 2022.

2 Die Richtlinien treten durch Beschluss der Sozialbehörde vom 8. Februar 2022 per 1. März 2022 in Kraft.

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON
Präsidentin: Sozialsekretär:

Heidi Kläusler Gerd Bolliger

Opfikon, Februar 2022
Erlass und Inkraftsetzung durch Beschluss der Sozialbehörde vom: 8. Februar 2022 per 1. März 2022
Geändert durch Beschluss der Sozialbehörde vom: 17. September 2024 per 1. Oktober 2024